



Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer

Bei **Angestellten** wird bei der Auszahlung des Arbeitslohns durch den Arbeitgeber die Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die Lohnsteuer ist quasi eine Vorauszahlung zur Einkommensteuer von Angestellten. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird die Einkommensteuer errechnet und bei der Ermittlung der Zahllast die einbehaltene Lohnsteuer angerechnet. Es ergibt sich – je nachdem – eine Erstattung oder Nachzahlung. Die jeweiligen Lohnsteuerklassen bilden die steuerliche Situation des Steuerpflichtigen ab.

Bei **selbständig oder gewerblich Tätigen** werden durch das Finanzamt Vorauszahlungen erhoben. Diese sind nicht monatlich, sondern quartalsweise zu leisten. Die Vorauszahlungstermine sind: 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember.

Das Finanzamt erlässt einen Vorauszahlungsbescheid auf dessen Basis die Vorauszahlungen zu zahlen sind. Die Steuerpflichtigen sind an diesen Bescheid gebunden und können die Vorauszahlungen nicht eigenmächtig nach oben oder unten anpassen.

Auf welcher Basis setzt das Finanzamt die Vorauszahlungen fest? Das Finanzamt nimmt immer die zuletzt vorliegende Information über die steuerliche Einkommenssituation als Grundlage für die Festsetzung von Vorauszahlungen. Die zuletzt vorliegende Information ist in der Regel die letzte Einkommensteuererklärung. Auf deren Basis werden die Vorauszahlungen für das aktuelle Kalenderjahr (in dem der Bescheid ergeht) und die folgenden Kalenderjahre festgesetzt. Bei Neuaufnahme einer selbstständigen Tätigkeit werden die Angaben aus dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung herangezogen.

Das Finanzamt errechnet auf der Basis der vorliegenden Informationen das zu versteuernde Einkommen des aktuellen Kalenderjahres und die hierauf entfallende Einkommensteuer. Diese Steuer wird auf die noch verbleibenden Vorauszahlungstermine verteilt und ist entsprechend zu zahlen.

Beispiel: Das Finanzamt erlässt am 10. Juli 2026 einen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2025 mit einer Nachzahlung von € 1.200,00. Das Finanzamt geht auf der Basis der Zahlen des Jahres 2025 davon aus, dass sich auch im Jahr 2026 eine Steuernachzahlung in Höhe von € 1.200,00 ergeben wird. Vorauszahlungen können lediglich noch im September und im Dezember 2026 geleistet werden. Daher wird das Finanzamt für den 10. September und den 10. Dezember 2026 jeweils € 600,00 Vorauszahlungen festsetzen. Für das Jahr 2027 wird das Finanzamt Vorauszahlungen in Höhe von € 300,00 für jedes Quartal festsetzen.

Ändert sich die steuerliche Situation der selbständig tätigen Person, kann diese einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen stellen. Verringert sich beispielsweise der Gewinn, weil die Anzahl der betreuten Kinder bzw. Stunden zurückgeht, kann die Kindertagespflegeperson einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen stellen. Die Vorauszahlungen werden dann immer ab dem kommenden Quartal herabgesetzt. Der Antrag kann formlos schriftlich beim Finanzamt erfolgen, oder als E-Nachricht über ELSTER. Dieser Antrag sollte eine Begründung für den Herabsetzungsantrag enthalten. Es ist ratsam, die neue Höhe des Gewinns anzugeben, damit das Finanzamt auf dieser Basis die Anpassung vornehmen kann. Umgekehrt kann auch die Heraufsetzung der Vorauszahlungen beantragt werden, wenn der Gewinn steigt.

Cornelia Krauth, Steuerberaterin